

Ab dem 1. Januar 2024 werden im E-Vignetten-System mehrere Änderungen eingeführt, die – unter anderem – die Gebührenzahlung für Busse und Wohnmobile über 3,5 t, die Regeln des Schleppens sowie die gebührenpflichtigen Abschnitte und den Preis der E-Vignetten berühren. Diese Änderungen fassen wir im Folgenden zusammen.

Den rechtlichen Hintergrund der Änderungen bilden die folgenden Rechtsnormen:

- die ab 1. Januar 2024 bzw. ab 1. Februar 2024 gültige Version des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 über die für die Nutzung der Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen zu zahlenden und zur zurückgelegten Wegstrecke proportionalen Gebühr (Mautgesetz),
- die ab 1. Januar 2024 bzw. ab 1. Februar 2024 gültige Version der Verordnung Nr. 45/2020 (XI. 28.) ITM über die Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen, die gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr genutzt werden können, (Gebührenverordnung).

Änderungen in Bezug auf Busse

Aufgrund des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 müssen die als schwere Nutzfahrzeuge angesehenen Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t ab dem 1. Februar 2024 im E-Maut-System proportional zur zurückgelegten Wegstrecke eine Gebühr für ihre Straßennutzung zahlen, d. h. für diese Fahrzeuge kann keine E-Vignette gelöst werden. Ausführlichere Informationen über das HU-GO E-Maut-System finden Sie auf der Website nemzetiutdij.hu unserer Gesellschaft, unter dem Menüpunkt „E-Maut“. Über die das HU-GO-System betreffenden und ab 2024 gültigen Änderungen wiederum gibt es ausführlichere Informationen im Menüpunkt **Änderungen 2024**.

Im System mit E-Vignetten (Nutzungsgebühr) wird die Gebührenkategorie B2 ab 1. Februar 2024 abgeschafft.

Von diesem Zeitpunkt an gehören die Kraftfahrzeuge der Kategorie M2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3,5 t in die Gebührenkategorie D2.

Wichtig!

Die Gültigkeit der für die Gebührenkategorie B2 gelösten (landesweiten und burgkomitatsweiten) Jahres-E-Vignetten für 2023 läuft am 31. Januar 2024 um Mitternacht ab. Für 2024 wird es keine Möglichkeit zum Kauf einer (landesweiten und burgkomitatsweiten) Jahresberechtigung geben.

Für Fahrzeuge der Gebührenkategorie B2 können zwischen dem 1. und 31. Januar 2024 ausschließlich Wochen- (10-tägige) und Monatsvignetten erworben werden, deren Gültigkeit aufgrund der Regelung auf jeden Fall am 31. Januar 2024 um Mitternacht abläuft, selbst dann, wenn sie aufgrund der zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus gültig wären! Der Kauf von Monatsvignetten für die Gebührenkategorie B2 ist ausschließlich bis zum 21. Januar 2024 um Mitternacht möglich.

Die Gebührenkategorie B2 wird im System mit E-Vignetten ab 1. Februar 2024 abgeschafft.

Änderungen in Bezug auf Wohnmobile

Aufgrund des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 müssen die Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t ab 1. Januar 2024 im E-Maut-System proportional zur zurückgelegten Wegstrecke eine Maut für ihre Straßennutzung zahlen. Ausführlichere Informationen über das HU-GO E-Maut-System finden Sie auf der Website nemzetiutdij.hu unserer Gesellschaft, unter dem Menüpunkt „E-Maut“. Über die das HU-GO-System betreffenden und ab 2024 gültigen Änderungen wiederum gibt es ausführlichere Informationen im Menüpunkt **Änderungen 2024**.

Wichtig!

Bei diesen Fahrzeugen läuft die Gültigkeit der für 2023 gelösten (landesweiten und burgenlandweiten) Jahres- und Monatsvignetten sowie E-Vignetten für 1 Woche (10 Tage) am 31. Dezember 2023 um Mitternacht ab. Im Falle der letztgenannten E-Vignetten kann angesichts der Tatsache, dass mit dem Kauf der für den entsprechenden Zeitraum gültigen E-Vignette das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer im Voraus geplant werden konnte, keine Rückerstattung beantragt werden.

Die Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3,5 t gehören auch nach dem 1. Januar 2024 zum E-Vignetten-System und werden aufgrund der Daten in den amtlichen Fahrzeugpapieren in die Gebührenkategorie D1 oder D2 eingestuft.

Bei Wohnmobilen ist beim Kauf der E-Vignette auch weiterhin die Gebührenkategorie des Zugfahrzeugs entscheidend: Wenn das Zugfahrzeug in die Gebührenkategorie D1 gehört, muss für den Anhänger keine gesonderte E-Vignette gekauft werden, wenn aber das Zugfahrzeug in die Gebührenkategorie D2 gehört, dann ist für den Anhänger neben der E-Vignette der Gebührenkategorie D2 auch der Kauf einer E-Vignette der Gebührenkategorie U erforderlich.

Ausführliche Informationen über die Straßenbenutzung und die Mautzahlungspflicht für Wohnmobile und die Einstufung einzelner Fahrzeuge finden Sie

[hier](#)

Änderung der mit dem Schleppen verbundenen Regeln

Wenn ab dem 1. Januar 2024 aufgrund der Gebührenverordnung ein E-Vignetten-pflichtiges Kraftfahrzeug ein anderes Kraftfahrzeug schleppt, dann muss die Straßennutzungsberechtigung für beide Fahrzeuge gesondert nach den auf sie bezogenen Regeln erworben werden, d. h. für beide Fahrzeuge muss die entsprechende E-Vignette gekauft werden.

Im Zusammenhang mit dem oben Dargelegten weisen wir darauf hin, dass aufgrund der StVO Ungarns von Autobahnen und Autostraßen mit einem ein havariertes Fahrzeug

abschleppenden Fahrzeug an der nächsten, zur Abfahrt dienenden Straße bzw. Straßenkreuzung abgefahren werden muss.

Für Anhänger wird eine eigene Kategorie von Zusatzgebühren eingeführt (ihre Summe stimmt mit der Zusatzgebühr von D1 überein); für die Gebührenzahlung des Anhängers haftet auch weiterhin der Halter des ihn ziehenden Kraftfahrzeugs, d. h. bei Verhängung einer Zusatzgebühr ist der Halter des Zugfahrzeugs zur Zahlung der für den Anhänger maßgebenden Zusatzgebühr verpflichtet.

Für ein als Ladung transportiertes Fahrzeug muss auch weiterhin keine Berechtigung gekauft werden.

Änderung der gebührenpflichtigen Abschnitte

Ab dem 1. Januar 2024 wird der Kreis der gebührenpflichtigen Straßenabschnitte im E-Vignetten-System erweitert. Die größte Änderung stellt die Einbeziehung von bisher kostenlosen Abschnitten der Autostraße M0 (südlicher und östlicher Sektor der M0, Megyeri-Brücke) in die Gebührenzahlung dar: Vom nächsten Jahr an wird die gesamte Autostraße M0 im E-Maut-System gebührenpflichtig. Ebenfalls zu gebührenpflichtigen Abschnitten wurden die Autobahn M31, die Autostraße M4 bis Törökszentmiklós-West, die Autostraße M44, der Umgehungsabschnitt der M30 um Miskolc und die Autostraße M76 bis Keszthely-Fenékpuszta.

Infolge der neuen gebührenpflichtigen Abschnitte wird ab dem 1. Januar 2024 eine für das Burgkomitat Békés bzw. Jász-Nagykun-Szolnok gültige E-Vignette eingeführt.

[Hier](#) finden Sie die Karte mit den ab dem 1. Januar 2024 gebührenpflichtigen Straßenabschnitten.

Ab dem 1. Januar 2024 gültige Preise für E-Vignetten

Die im E-Vignetten-System gültigen Preise regelt die Gebührenverordnung.

Im Sinne der Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2024 die folgenden E-Vignette-Preise.

E-Vignette Gebührekategorie	Landesweite Vignette			Burgkomitatsweite Vignette
	Für 1 Woche (10 Tage)	Für 1 Monat	Für 1 Jahr	Für 1 Jahr
D1M*	3.200 HUF	5.180 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF
D1	6.400 HUF	10.360 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF

D2	9.310 HUF	14.670 HUF	81.280 HUF	13.330 HUF
B2**	20.640 HUF	29.270 HUF	-	-
U	6.400 HUF	10.360 HUF	57.260 HUF	6.660 HUF

Die Gebührentabelle ist ab dem 1. Januar 2024 gültig. Die Gebühren sind in jedem Fall als Bruttogebühren inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

*Für Motorräder können landesweite und burgkomitatsweite E-Vignetten für 1 Jahr als Produkt der Fahrzeugkategorie D1 erstanden werden.

**Die für die Gebührenkategorie B2 gelösten Wochen- und Monatsberechtigungen sind bis Mitternacht des 31. Januar 2024 gültig. Ab dem 1. Februar 2024 darf für die Gebührenkategorie B2 keine E-Vignette gelöst werden.

Änderungen in Verbindung mit Zusatzgebühren

Die Gebührenverordnung führt – um die Situation der zur Kategorie U gehörenden Anhänger ohne E-Vignette eindeutig zu machen – für diese Fahrzeuge (Anhänger) ab dem 1. Januar 2024 eine eigene Kategorie von Zusatzgebühren ein.

Diese berührt nicht die Kategorie D1, d. h. dass bei dieser für einen Anhänger auch weiterhin keine extra Berechtigung gelöst werden muss.

Für die Gebührenzahlung des Anhängers haftet auch weiterhin der Halter des Zugfahrzeugs, d. h. bei Verhängung einer Zusatzgebühr ist der Halter des Zugfahrzeugs zur Zahlung der für ein Fahrzeug der Kategorie U maßgebenden Zusatzgebühr verpflichtet.

Die Pflicht zur Zahlung einer Zusatzgebühr verjährt ab dem 1. Januar 2024 anstelle der bisherigen 2 Jahre nach 3 Jahren.

Die folgende Tabelle enthält den ab dem 1. Januar 2024 gültigen Betrag:

Gebührenkategorie	Bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen (normale Zusatzgebühr)	Bei einer Zahlung nach mehr als 60 Tagen (erhöhte Zusatzgebühr)
D1, D2, U*	21 830 HUF	87 270 HUF
B2**	98 160 HUF	392 610 HUF

*Die Zusatzgebühr für die Kategorie D1M ist die gleiche wie die Zusatzgebühr für die Kategorie D1.

** Für die Kategorie B2 wird eine Zusatzgebühr bei unberechtigter Straßenbenutzung bis 24 Uhr am 31. Januar 2024 erhoben.

Die ab dem 1. Januar 2024 gültige Höhe der Differenz der Zusatzgebühr enthält die folgende Tabelle.

Gekaufte Gebührenkategorie	Für das Fahrzeug erforderliche Gebührenkategorie	Zusatzgebühr für die Differenz (bei Zahlung innerhalb von 60 Tagen)	Zusatzgebühr für die Differenz (bei Zahlung nach mehr als 60 Tagen)
D1, U	D2	10 990 HUF	44 000 HUF
D1, D2, U	B2*	76 340 HUF	305 340 HUF

**Für die Kategorie B2 wird eine Zusatzgebühr bei unberechtigter Straßenbenutzung bis 24 Uhr am 31. Januar 2024 erhoben.*

Änderungen in Verbindung mit den NMGD-Kundendienstbüros

In den Kundendienstbüros der NMGD AG besteht ab dem 1. November 2023 keine Möglichkeit zum Kauf einer ausländischen E-Vignette.

Wir setzen unsere Kunden davon in Kenntnis, dass ab dem 1. Januar 2024 in den Kundendienstbüros der NMGD AG ausschließlich in bar, per Bankkarte bzw. mit bestimmten Tankkarten die Möglichkeit zum Kauf einer E-Vignette besteht.

Bei Käufern, die große Mengen von Vignetten kaufen, besteht unter Einhaltung der einschlägigen Regeln auch weiterhin die Möglichkeit zum Kauf mittels Gebührenanforderung bzw. Überweisung.

In unseren Kundendiensträumen werden ab dem 1. Januar 2024 die folgenden Tankkarten akzeptiert: Shell,
OMV Routex.